Bayerisches Staatsministerium
des Innern

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Per E-Mail:

Regierungen
Sachgebiete 11

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
	IA2-2080.10-501	Herr Meier	22.11.2010
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-2630 / -12630	WPL6-0249	Sachgebiet-IA2@stmi.bayern.de

Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs vom 07.11.2010 (AsylVerlV)

Anlage:
Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs (AsylVerlV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 2010 (LT-Drs. 16/5075) hat die Staatsregierung am 7. November 2010 die beigefügte Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs (AsylVerlV) auf Grund des § 58 Abs. 6 AsylVfG beschlossen. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Mit der Verordnung wird Asylbewerbern erlaubt, sich vorübergehend im gesamten Regierungsbezirk aufzuhalten, in dem die zuständige Ausländerbehörde ihren Sitz hat, ohne dass es einer behördlichen Erlaubnis im Einzelfall bedarf. Grenzt der Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde an einen anderen Regierungsbezirk, gilt dies auch für angrenzende Landkreise und von diesen Landkreisen umschlossene oder an diese wiederum angrenzende kreisfreie Städte des benachbarten Regierungsbezirks. Sinn dieser Regelung ist, das jeweilige Einzugsgebiet mit einzubeziehen.

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 • 80539 München
Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

Die allgemeine Erlaubnis gilt nur für Asylbewerber, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylVerlV). Ab diesem Zeitpunkt geht die Zuständigkeit für die Ausstellung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgestattung auf die Ausländerbehörde über (vgl. § 63 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG).

Der räumliche Bereich, in dem sich der Asylbewerber vorübergehend ohne Verlassenserlaubnis aufhalten darf, ist in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung zu vermerken (§ 1 Abs. 2 AsylVerlV), z.B. mit folgendem Zusatz:

> *„Vorübergehende Aufenthalte in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks [einfügen] (sowie im/ in den Landkreisen [einfügen] [und der kreisfreien Stadt …]) sind ohne Erlaubnis gestattet.“*

Die Betroffenen sind darüber zu informieren, in welcher Region sie sich vorübergehend erlaubnisfrei aufhalten dürfen. Dies kann z.B. durch Aushändigung einer Landkarte erfolgen, in die der Bezirk der Ausländerbehörde und der für den vorübergehenden Aufenthalt zugelassene Erweiterungsbereich eingezeichnet ist. Darüber hinaus sollen die Betroffenen auch in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, dass die allgemeine Erlaubnis bei erheblichen Verstößen gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten, insbesondere wenn die Erreichbarkeit im Asylverfahren nicht gewährleistet ist, zum Erlöschen gebracht wird (Hinweis- und Warnfunktion).

Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf den vorübergehenden Aufenthalt. Der räumliche Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung, der sich unmittelbar aus § 56 AsylVfG ergibt, wird nicht erweitert. Ebenfalls unberührt bleibt die Verpflichtung des Asylbewerbers, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen (§ 1 Abs. 3 AsylVerlV). Die Verordnung erlaubt also nicht, sich längerfristig außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs aufzuhalten oder gar einen faktischen Daueraufenthalt dort zu begründen. Bei mehrtägigen auswärtigen Aufenthaltszeiten ist die Frage, ob es sich noch um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt, unter Berücksichtigung des Aufenthaltszwecks zu beantworten. Der reibungslose Ablauf des Asylverfahrens muss sichergestellt werden, insbesondere müssen Asylbewerber für Behörden und Gerichte weiterhin erreichbar sein.

Das Recht zum vorübergehenden Aufenthalt innerhalb des gesamten Gebiets des Regierungsbezirks und ggf. in benachbarten Bezirken besteht nicht bei Personen, denen gegenüber ein erheblicher Verstoß gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten schriftlich festgestellt wurde (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylVerlV). Zur Begründung der Entscheidung wird es in aller Regel genügen, unter Hinweis auf die genannte Bestimmung der Verordnung den bzw. die erheblichen Mitwirkungsverstöße anzuführen. Zudem sollen die Betroffenen auf die mit der Feststellung verbundenen Rechtsfolgen hingewiesen werden (Strafbarkeit wiederholter Verstöße nach § 85 Nr. 2 AsylVfG bzw. Ordnungswidrigkeit nach § 86 AsylVfG). Ein ggf. bereits aufgenommener Zusatz in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (siehe oben) ist zu streichen.

Mit dem Ausschlussgrund wird sichergestellt, dass die Erweiterung der Bewegungsfreiheit mit dem asylrechtlichen Beschleunigungsgebot vereinbart werden kann. Ein erheblicher Verstoß gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten liegt demnach vor, wenn der Asylbewerber gegen seine Verpflichtung, für Behörden und Gerichte erreichbar zu sein, gravierend zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er wiederholt oder über einen längeren Zeitraum für Behörden bzw. Gerichte nicht erreichbar war oder wiederholt behördliche bzw. gerichtliche Termine nicht wahrgenommen hat. Ein erheblicher Verstoß kann hingegen nicht allein auf frühere Verstöße gegen räumliche Beschränkungen gestützt werden, welche die Erreichbarkeit im Asylverfahren nicht beeinträchtigt haben.

Um zu gewährleisten, dass den Ausländerbehörden erhebliche Mitwirkungsverstöße im Rahmen des Asylverfahrens bekannt werden, haben wir mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Kontakt aufgenommen. Ziel ist eine standardisierte Mitteilung von Amts wegen an die zuständige Ausländerbehörde.

In Fallkonstellationen, die nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden, ist weiterhin nach § 58 AsylVfG zu verfahren.

Für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer (Geduldete), in der Regel abgelehnte Asylbewerber, findet die Verordnung keine Anwendung. Nach dem parteiübergreifenden Willen im Landtag sollen Geduldete aber nicht schlechter gestellt werden als Asylbewerber im laufenden Asylverfahren.

Nach den bundesrechtlichen Bestimmungen gilt für abgelehnte Asylbewerber, dass räumliche Beschränkungen aus dem Asylverfahren bestehen bleiben, bis sie aufgehoben werden (§ 56 Abs. 3 AsylVfG). Dadurch wird vermieden, dass bei unanfechtbar abgelehnten Asylbewerbern, die die Hauptgruppe der vollziehbar Ausreisepflichtigen bilden, durch das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in der Phase der Aufenthaltsbeendigung ein „Regelungsvakuum“ entsteht.

Grundsätzlich ist der Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer allerdings auf das Gebiet des Landes beschränkt (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Weitere Bedingungen und Auflagen können verfügt werden, wenn dies erforderlich ist.

Zu den zulässigen Auflagen zählt auch die räumliche Beschränkung, insbesondere auf den Bezirk der Ausländerbehörde, die jedoch aufenthaltsrechtlichen Zwecken dienen muss und keinen reinen Sanktionscharakter haben darf. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen, insbesondere kann sie den Ausländer dazu verpflichten, an einem von ihr bestimmten Ort Wohnsitz zu nehmen (vgl. § 46 Abs. 1 AufenthG).

Anlässlich der erstmaligen Duldung soll eine Entscheidung über notwendige Auflagen und Bedingungen erfolgen. Die räumliche Beschränkung aus der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (Bezirk der Ausländerbehörde) darf nicht in die Bescheinigung über die Duldung übernommen werden, ohne zuvor die Notwendigkeit festgestellt zu haben.

Die Notwendigkeit, den Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde zu beschränken, kann insbesondere bei Personen bestehen, die sich einer Mitwirkung an der Beschaffung von Heimreisedokumenten gänzlich entziehen („Totalverweigerer“) und gegen darauf gerichtete behördliche Anordnungen verstoßen haben. Gleiches gilt, wenn asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten in besonderem Maße verletzt wurden (z.B. Einstellung des Asylverfahrens wegen Identitätsverschleierung durch wiederholte Manipulation der Fingerkuppen) und die Mitwirkungsverstöße wegen anhaltender Verweigerungshaltung fortwirken.

Eine Notwendigkeit, den Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde zu beschränken, wird hingegen in aller Regel nicht bei Personen bestehen, denen der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet wurde.

Unsere vorläufigen Hinweise zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 2010 (Az. IA2-2080.10-501) werden mit Wirkung zum 1. Dezember 2010 durch dieses Schreiben ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Sommer
Ministerialrat